

Landkreis - Polizei warnt Gewerbetreibende vor „Offertenschwindel“

Derzeit werden durch eine noch unbekannt TÄterschaft rechnungsähnliche Angebotsschreiben in Höhe von bis zu 1.000 € an neu gegründete Firmen versendet.

In den Schreiben wird der Anschein erweckt, dass die Rechnungen von öffentlichen Behörden, z.B. Amtsgerichten, stammen und das Geld für die Eintragung in ein angeblich öffentliches Handelsregister zu entrichten ist. Tatsächlich landen die Daten lediglich in ein von der Täterschaft erstelltes Register. Diese Masche wird von den Gerichten regelmäßig als Betrug gewertet.

Die fingierten Schreiben wirken auf den ersten Blick durchaus seriös. So waren die Anschreiben zweier bekannt gewordener Fälle mit Wappen im Absenderfeld versehen und es wurden die tatsächlich den Firmen zugeteilten Handelsregisternummern verwendet. Die Polizei bittet daher genauer hinzusehen und z.B. auf die beiliegenden Überweisungsträger zu achten. Ist in der dort vorausgefüllten IBAN nicht das Kürzel DE für Deutschland angegeben, heißt es, Vorsicht walten zu lassen. Anders als in real existierenden Behördenrechnungen landet das überwiesene Geld dann nämlich im Ausland und kann kaum noch zurückverfolgt werden. In den Rechnungen wird zudem häufig kein Behördenname als Zahlungsempfänger, sondern eine willkürliche Zahlen-, Buchstabenkombination oder gar eine Emailadresse genannt.

Oftmals rutschen solche Angebote in der Buchhaltung ohne genaue Prüfung durch, aus Zeitmangel oder weil sich die Empfänger von der äußeren seriösen Aufmachung täuschen lassen. Aus Angst, wichtige Fristen oder Zahlungen zu übersehen, wird bezahlt, obwohl es sich bei dem Schreiben zunächst um ein unverbindliches Angebot, keinen Auftrag handelt. Das aber steht im Kleingedruckten. Erst durch eine Zahlung bzw. Überweisung der geforderten Summe kommt die Geschäftsbeziehung zustande.

Im Zweifel sollte man bei der Polizei oder dem zuständigen Amtsgericht nachfragen. Ist ein Schaden bereits eingetreten, sollte eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

Verhaltensempfehlung der Polizei:

Unseriöse Angebote abfangen

- » Prüfen Sie in der Tagesroutine den Schriftverkehr auf Ihrem Schreibtisch.
- » Weisen Sie auch Ihre Mitarbeiter auf die notwendige Vorsicht hin, denn erfahrungsgemäß liegen die geforderten Rechnungsbeträge oft unter der Grenze, ab der eine zweite Unterschrift erforderlich ist.

Angebote von Adressbuchverlagen prüfen

- » Welchen Eindruck macht das Schreiben auf Sie?

Vorsicht vor Akquisitionsschreiben, die Ihnen in Form von Überweisungsträgern zugehen! Hierbei wird durch die Aufmachung der Eindruck einer bereits erfolgten Leistung erweckt.

» Sieht das Schreiben so aus, als käme es von einer amtlichen Stelle? Folgende Begriffe können zur Täuschung beitragen: Deutsche Telefon..., Deutsches Telefax..., Offizielles Hotel-, Gastgeber- o. ä. Verzeichnis, EU-Registereintragung unter der Nr. ...

» Kennen Sie den Absender? Besteht schon eine Geschäftsbeziehung? Wenn nein, bezahlen Sie auf keinen Fall! Achtung! Häufig kommen Geschäftsbeziehungen erst durch die Überweisung bestimmter Beträge zustande.

» Ist der Name der Firma klar ersichtlich? Stimmen Sitz des Unternehmens und Versandadresse überein? Besondere Vorsicht ist geboten, wenn derartige Rechnungen aus dem Ausland kommen.

» Prüfen Sie das Angebot. Stimmt das Preis- Leistungs-Verhältnis oder scheint Ihnen der geforderte Betrag übersteuert? Ein Hinweis: Verlage finanzieren sich häufig über Werbeeinnahmen, so dass der Formulareintrag in der Regel kostenlos erfolgt.

» Ist für Sie ein Eintrag überhaupt notwendig? Sind Anbieter und Verzeichnis in Ihrer Branche auch bekannt? Fordern Sie gegebenenfalls Referenzlisten, einen Vorabdruck oder ein Vorjahresverzeichnis an. Ein seriöses Angebot lässt sich an folgender Gliederung erkennen:

- › genauer Buchtitel
- › exakte Benennung der Ausgabe
- › Zeitpunkt des Erscheinens
- › Auflagenhöhe
- › Verbreitung
- › Anschrift des Verlages

» Wie hoch ist die Auflage? Erscheint ein Abdruck in einem derartigen Verzeichnis als sinnvoll?